

Spielgemeinschaften (RSG) als Anlage 4 zur Landesspielordnung (LSO)

Stand: 06.07.2024

§ 1 Mitgliedschaft im VVRP

- 1.1. Eine Spielgemeinschaft kann nur von Vereinen gebildet werden, die Mitglied im VVRP oder einer seiner Untergliederungen sind.

§ 2 Spielberechtigung von Spielgemeinschaften

- 2.1. Es gilt Anlage 9 BSO.
- 2.2. Eine SG kann nur einheitlich für alle Mannschaften oder für alle Mannschaften eines Geschlechtes jeweils einschließlich der Jugendmannschaften gebildet werden.
BFS-/Mixed-Mannschaften sowie Seniorenmannschaften können auch außerhalb der SG für den jeweiligen Stammverein spielen.
- 2.3. Für die beteiligten Spieler werden ausschließlich Spielerlizenzen für die SG ausgestellt. Sie bleiben aber Mitglied in ihrem Stammverein.
- 2.4. **Namensgebung**
Die Spielgemeinschaft kann nach außen unter einem anderen Namen auftreten, der sich aus den Namen der beteiligten Mannschaften zusammensetzen kann oder einen Bezug zur lokalen Region besitzt o.ä.

§ 3 Antragsverfahren

- 3.1. **Anträge**
Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft sind mittels Vordruck SG bis zum 30.06. einzureichen und mit den rechtsverbindlichen Unterschriften aller beteiligten Vereine zu versehen.
- 3.2. **Vertrag**
Dem Antrag beizufügen ist eine Kopie des Vertrages zwischen den beteiligten Vereinen.
- 3.3. **Zuständigkeit**
- 3.3.1. Der Antrag ist an den Bezirksspielwart zu richten.
- 3.3.2. Sind an der Spielgemeinschaft Vereine aus verschiedenen Bezirken beteiligt, ist der Antrag an denjenigen Bezirksspielwart zu richten, in welchem der Sitz der SG ist.
- 3.4. **Genehmigung**
Die Genehmigung wird vom zuständigen Bezirksspielwart bis auf Widerruf erteilt und der Landesspielwart in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 4.1. Diese Ordnung wurde durch den VVRP-Verbandstag am 06.07.2024 in Rheinböllen in Kraft gesetzt.